



## Voraussetzungen für die Ausstellung der Flaggenbestätigung und deren Fortbestand:

### 1. Allgemeines

Gemäss ihrer Konstruktion nur beschränkt seetüchtige Boote können nicht als seegehende Jacht im Schweizerischen Jachtregister eingetragen werden. Als solche gelten namentlich Boote, die aufgrund ihrer Konstruktion und Ausrüstung als "Kleinboote" (insb. Küstenschiffe entsprechend EC Entwurfskategorie C) bezeichnet werden müssen. Solche Boote werden auf Antrag als Klein- und Küstenboote ins Schweizer Jachtregister aufgenommen und erhalten anstelle eines Flaggenscheins eine Flaggenbestätigung ausgestellt, welche zur Führung der Schweizer Flagge in Küstengewässern und auf ausländischen Binnengewässern berechtigt und verpflichtet. Die entsprechenden Vorschriften und Formulare sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Der gewerbsmässige Transport von Menschen und Gütern auf Schweizer Klein- und Küstenbooten ist untersagt. Als gewerbsmässige Verwendung gelten die gänzliche oder teilweise Bestreitung Lebensunterhalts der Eigentümer\*innen durch Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb. Erfolgt der Schiffsbetrieb hingegen ohne Gewinnerzielungsabsicht, bzw. rein zur Deckung der mit dem Schiffsunterhalt und -betrieb einhergehenden Kosten (etwa Wartung und Kontrollen, Reparaturen, Betriebsstoffe, Saläre bediensteter Personen, Kapitalkosten bei üblicher Abschreibung), liegt keine gewerbliche Nutzung vor, d. h. dieser Betrieb ist erlaubt.

### 2. Versicherungsnachweis

Der/die Eigentümer\*in eines schweizerischen Klein- oder Küstenboots hat den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherungsdeckung beizubringen. Die Bestimmungen und Hinweise dafür sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

### 3. Eigentums- und Finanzierungsnachweis

Das Eigentum am Boot muss gegenüber dem SSA in geeigneter Weise mittels entsprechender Unterlagen wie Kaufvertrag, Schenkungsvertrag oder Erbbescheinigung nachgewiesen werden. Bei einem Eigenbau sind die entsprechenden Hinweise dazu zu beachten. Diese sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Bei Miteigentum sind entsprechenden Quoten gegenüber dem SSA in geeigneter Weise nachzuweisen sowie der zugehörige Vertrag und das Formular der Vertretungsbefugnis einzureichen. Letzteres ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

### 4. Staatsangehörigkeit

Die Eigentümer\*innen des Bootes müssen Schweizerbürger\*innen sein oder ein schweizerischer Verein, der die Förderung der Sport- und Vergnügungsschiffahrt bezweckt. Ein\*e Doppelbürger\*in kann die Flaggenbestätigung nicht erwerben, sofern er/sie im Staat seines/ihres andern Bürgerrechts Wohnsitz hat. EU- oder EFTA-Bürger\*innen können den schweizerischen Flaggenschein beantragen, sofern sie über eine gültige schweizerische Aufenthaltsbewilligung (und damit den schweizerischen Wohnsitz) verfügen, die sich auf das FZA- oder das EFTA-Übereinkommen stützt (EU/EFTA Bewilligung).

### 5. Ausländischer Einfluss und anderweitige ausländische Registrierung

Mit der Einreichung des Antrages haben der/die Eigentümer\*in zu erklären, dass er/sie keinen ausländischen Einfluss auf das Boot verdeckt oder verheimlicht und die Eintragung des Bootes in einem ausländischen öffentlichen Register weder besteht noch beantragt ist oder beantragt wird.



## 6. Ausrüstung, Vermessung und beschränkte Seetüchtigkeit

Die beschränkte Seetüchtigkeit des Klein- oder Küstenboots ist gegenüber dem SSA nachzuweisen. Dafür ist das zugehörige Formular gemäss den Beilagen 1A oder 1B durch den/die Schiffseigner\*in und einen unabhängigen Experten oder eine unabhängige Expertin auszufüllen bzw. zu bestätigen. Die Ausrüstungsvorschriften für Yachten unter Schweizer Flagge sind von den Klein- oder Küstenbooten dabei sinngemäss zu beachten. Diese sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Alternativ dazu kann auch eine Abnahme durch eine vom SSA anerkannte Klassifikationsgesellschaft vorgelegt werden. Für Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt **ab 150 BRZ ist dies verpflichtend**. Die Liste der vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

Für Schiffe mit einer zulässigen Personenzahl von 15 oder mehr Personen, mehr als 750 kW Gesamtleistung, mehr als 100 BRZ oder einer Länge von über 20 Metern ist zudem ein nach den internationalen Regeln ausgestellter Schiffsmessbrief einzureichen.<sup>1</sup>

Die entsprechende Schiffsvermessung nach den internationalen Regeln mit Ausstellung des zugehörigen Messbriefs wird u. a. von allen vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften sowie von verschiedenen ausländischen Hafen- und Schifffahrtsbehörden, darunter auch dem deutschen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ([www.bsh.de](http://www.bsh.de)), angeboten.

Ausnahmen werden für Schiffe mit einer zulässigen Personenzahl von weniger als 15 auf Antrag gewährt, wenn anzunehmen ist, dass die entsprechenden Werte der nach den Bestimmungen der Tonnage Convention ermittelten Länge bzw. des ermittelten Bruttoreumgehalts 24 Meter (Länge) bzw. 100 BRZ (Bruttoreumgehalt) mit Sicherheit nicht übersteigen.

## 7. Flaggenbestätigung

Jede Änderung einer in der Flaggenbestätigung eingetragenen Tatsache ist unter deren Einsendung dem SSA sofort zu melden. Änderungen der Flaggenbestätigung dürfen nur durch das SSA vorgenommen werden. Die Flaggenbestätigung ist nicht auf andere Eigner\*innen übertragbar. Bei Änderungen an den Eigentumsverhältnissen ist demzufolge eine neue Bestätigung zu beantragen.

## 8. Seefunk

Für die fernmelderechtlichen Bestimmungen zur Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge ist das BAKOM des UVEK zuständig. Ist ein Boot mit entsprechenden Sende- und/oder Empfangsanlagen (bspw. UKW-Funk, Radar, AIS, EPIRB etc.) ausgerüstet, so ist dort ein Antrag für eine Konzession bzw. Zuteilung einer Seefunkkennung (MMSI) einzureichen (siehe auch <https://www.bakom.admin.ch/> => Frequenzen und Antennen => Frequenznutzung mit oder ohne Konzessionen => Hochseefunk).

## 9. Mehrwertsteuer und Verzollung

Informationen und Auskünfte zu den anwendbaren zoll- und (mehrwert-)steuerrechtlichen Bestimmungen für Klein- und Küstenboote sowie zu den Vorgängen des Ein- und Ausklarierens usw. erteilen die zuständigen Schweizer und ausländischen Zollbehörden und Vertretungen.

---

<sup>1</sup> Massgebend sind die nach dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (SR 0.747.305.412; Englisch: Tonnage Convention) ermittelten Werte.



## 10. Gebühren

Die Gebühren für die erstmalige bzw. erneute Ausstellung einer Flaggenbestätigung betragen CHF 600.00 (Prüfung aller Unterlagen, Ausstellung der Flaggenbestätigung gültig für drei Jahre) plus Portospesen.

Die Gebühren für eine Verlängerung der Flaggenbestätigung betragen CHF 100.00 pro Jahr. Diese kann jeweils um maximal drei Jahre verlängert werden (= CHF 300.00).

## 11. Einreichung des Antrags und Bearbeitungsdauer

Anträge für eine Flaggenbestätigung sind elektronisch über [www.smno-mares.eda.admin.ch](http://www.smno-mares.eda.admin.ch) einzureichen. Dafür müssen Sie ein entsprechendes Konto eröffnen. Die Anleitung dazu ist auf der Webseite des SSA abrufbar (unter [Online Dienstleistungen SSA](#)).

Elektronische Eingaben per E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet bzw. zurückgewiesen. Die reguläre Bearbeitungsdauer beträgt circa zwei Wochen.

### Beilagen:

- 1) Haftpflichtversicherungsnachweis
- 2) Technische Angaben zum Klein- oder Küstenboot und Bestätigung der beschränkten Seetüchtigkeit für Binnen- und/oder Küstengewässer, entweder **durch Vorlage eines gültigen kantonalen Schiffsausweises, eines ausländischen Sicherheitszeugnisses oder:**

Bei erstmaligen und/oder neuerlichem Antrag auf eine Flaggenbestätigung:

- a. **die Beilage 1A** zum Flaggenbestätigungsantrag

Bei Antrag auf Verlängerung einer bereits bestehenden, gültigen Flaggenbestätigung:

- b. **die Beilage 1B** zum Flaggenbestätigungsantrag

Zusätzlich, nur bei erstmaligen und/oder neuerlichem Antrag auf eine Flaggenbestätigung oder bei geänderten Eigentumsverhältnissen:

- 3) Kopien der Schweizer Pässe / der schweiz. ID-Karten (beidseitig) bzw. der CH-Aufenthaltsbewilligungen, mit Kontaktangaben: Wohnadresse, Telefon, E-Mail
- 4) Eigentumsnachweise (Kaufverträge, Rechnung und Zahlungsbelege, Erbschafts- oder Schenkungsanzeigen usw.)
- 5) für Doppelbürger\*innen: Wohnsitzbescheinigung(en)
- 6) Sofern das Boot aktuell oder zuvor in einem anderen Register eingetragen war bzw. ist: Löschungsbestätigung des ausländischen Registers
- 7) Nur bei Miteigentum: Deklaration und Vertretungsbefugnis
- 8) Nur bei Vereinen als Eignern: Statuten, Handelsregisterauszug, Mitglieder- und Organverzeichnis mit Angabe von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz.

**Gebühren:** Gemäss der Verordnung über die Seeschiffahrtsgebühren (SR. 747.312.4), siehe Pt. 10